

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
---	------------

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	182/2013-9
Stand	29.04.2013

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 19.03.2013 betr. Probetrieb Königstraße anpassen - Verkehrsteilnehmer schützen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters und sieht von einer Änderung der Beschlusslage vom 07.11.2012 zum „Probetrieb“ ab.

Sachverhalt

Zum beigefügten Ergänzungsantrag vom 23.04.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Auf die ursprüngliche Fassung der Vorlage-Nr. 182/2013-9 wird verwiesen.

Der Bürgermeister wird auch die Vorschläge des Ergänzungsantrages zusammen mit den sonstigen während des Probetriebs eingehenden Anregungen und Beschwerden von Anwohnern, ortsansässigen Gewerbetreibenden und Verkehrsteilnehmern sammeln und überprüfen, sobald anhand durchgeführter Verkehrsbeobachtungen und -zählungen sowie Geschwindigkeitsmessungen gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen der Maßnahme vorliegen.

Da der Bürgermeister den Ausschuss wie dargestellt über die Ergebnisse dieser Prüfungen informieren wird, kann auch bezüglich des Ergänzungsantrages von einer Erweiterung der geltenden Beschlusslage zum Probetrieb abgesehen werden.

Formelle Aspekte:

Der Bürgermeister weist aufgrund der Formulierung des Antrages nochmals auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hin. Entscheidungsträger für die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist der Bürgermeister.

Das Straßenverkehrsrecht als besonderes Ordnungsrecht ist als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Stadt übertragen und nach der Gemeindeordnung (GO) als Geschäft der laufenden Verwaltung Aufgabe des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist bei der Erfüllung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung strikt an Rechtsvorgaben und fachliche Weisungen der Aufsichtsbehörden allgemeiner wie spezieller Art gebunden.

Daraus ergibt sich, dass der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den im beiliegenden Antrag vorgeschlagenen Beschluss nicht fassen, sondern hierzu lediglich einen Prüfauftrag bzw. eine Anregung oder eine Empfehlung erteilen könnte.

Anlagen zum Sachverhalt:

Ergänzungsantrag